

Förderrichtlinie
über die Gewährung von Mitteln zur Förderung von Schulbibliotheken
(Kapitel 1012/53380 und 42780)
(Förderrichtlinie – Förderung von Schulbibliotheken in Spandau)
in der Fassung vom 17.06.2024

1. Förderzweck

Das Land Berlin gewährt Mittel zur Förderung kultureller und bildungspolitischer Projekte mit dem Ziel, Leseförderung und Medien- sowie Informationskompetenzvermittlung zu unterstützen und Schulbibliotheken als einen integralen Bestandteil des Bildungsprozesses in den Schulen zu etablieren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Mittel besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde mit Hilfe einer Fachjury und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben aller mit dem Bestand und dem Aufbau von Schulbibliotheken in Zusammenhang stehenden Projekte. Förderwürdig sind insbesondere Schulen mit einem erhöhten Förderbedarf, die die Teilhabe vieler Schülerinnen und Schüler ermöglichen, unabhängig von ihrem familiären Hintergrund und nachweislich Leseförderung mit regelmäßigen Klassenbesuchen aller Jahrgangsstufen abhalten. Besonders berücksichtigt werden ebenfalls Schulen, die die Schulbibliothek in Ihre Schulgemeinschaft und –kultur als Lern-, Informations- und Freizeitzentrum in den Schulalltag verankern.

3. Mittelempfängerinnen und Mittelempfänger

Antragsberechtigt sind alle Spandauer Grund- sowie Oberschulen und Sonderpädagogische Förderzentren. Die Anträge sind von den Schulleiterinnen und Schulleiter zu unterzeichnen.

4. Voraussetzungen für Bewilligung der Mittel

Es muss ein Antrag durch die Schulleitung gestellt werden. Antragsprozedere siehe 7.

Die Schulen sollen sich mit ihren langfristigen Nutzungskonzepten und ihren akuten Bedarfen bewerben. Damit soll gewährleistet werden, dass die Schulen die Schulbibliotheken langfristig in ihren Schulalltag einbauen und für die Vermittlung von Lese-, Informations- und Medienkompetenz nutzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Mittel werden für die jeweiligen Projekte der Schule als Zuschuss zur Verfügung gestellt. Die Projekte müssen im Zeitraum 16.09. – 13.12. des jeweiligen Jahres durchgeführt werden.

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die Antragssumme darf 5.000,00 € nicht überschreiten.

Die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte (Drittmittel, Sponsoring) ist im Finanzierungsplan gesondert darzustellen.

Förderfähig können sein:

- a) Medien für den Schulbibliotheksbestand
- b) Sachmittel: technisch-digitale Ausstattung, Printmedien, Spiele u.a. (Achtung! Mobiliar ist ausgeschlossen)
- c.) Schulbibliothekssoftware
- d.) Honorarausgaben für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulbibliotheken

6. Sonstige Fördermittelbestimmungen

Förderungsrelevant ist der Maßnahmenbeginn und -abschluss. Als Beginn des Fördervorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- oder ähnliches Vertrags. Projekte dürfen erst begonnen werden, wenn die Mittel bewilligt wurden.

Außerdem muss vorab sichergestellt sein, dass die Schule die Möglichkeit der Wartung bei technisch-digitalen Sachmitteln, die sichere Voraussetzung für die Aufbewahrung und die Übernahme der Folgekosten jenseits der Sondermittel vorhalten kann.

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften und die gültigen Wertgrenzen sind einzuhalten.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Formulare werden auf der Internetseite des Schulamtes zur Verfügung gestellt und sind verpflichtend zu nutzen.

Der Antrag ist digital bis zum 18.07. des jeweiligen Jahres zu stellen:

Stadtbibliothek Spandau von Berlin

schulbibliotheken@ba-spandau.berlin.de

Zum Antrag gehören:

- a) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- b) Finanzierungsplan
- c) Projektbeschreibung
- d) Ansprechpartner:innen, die für die Schulbibliothek zuständig sind
- e) ggf. Ansprechpartner:innen, die federführend für das jeweilige Projekt zuständig sind und nicht der Ansprechpartner für Schulbibliotheken sind, wie zum Beispiel bei der Einführung einer Bibliothekssoftware, einen IT-Administrator

Nachdem der Antrag eingegangen ist, wird dieser formal geprüft. Die Bewilligungsstelle klärt in der Regel im Vorfeld formale Fehler. Formal zulässige Anträge werden der Jury zur fachlichen Entscheidung vorgelegt. Eindeutig formal unzulässige Anträge werden abgelehnt. Über Zweifelsfälle entscheidet die Jury.

Nach Entscheidung der Jury werden die Antragsteller von der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung oder Ablehnung informiert.

7.2. Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis gehört eine Dokumentation (Projektabschlussbericht) des Projektes mit ggf. Fotos.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 17.06.2024 in Kraft und gilt für die Dauer bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwei Jahre, sofern die Förderrichtlinie nicht aufgehoben oder durch eine neue Förderrichtlinie ersetzt wird.

Anmerkungen:

Jurybesetzung:

Seewald (WeiKu D B)

Tjoa-Schneider (WeiKu D B 5)

Schulaufsicht (SenBJF I 05)

Schulamt (SchulSpo AL)